

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 29.

Liegnitz, den 17. Juli

1886.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

414. Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1675 den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

415. Bekanntmachung, betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. Vom 10. Juni 1886.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17, Seite 190, hat der Bundesrath auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einseher-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1886 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten § 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigelegte Anmeldeformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des § 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeiter in das Cataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Vöbifer.

§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafe im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
 Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

den 1886.
 (Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten).

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Aus-
 führung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden;
 doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließ-
 lich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

** Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen,
 wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen
 (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahres-
 arbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend
 Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 königlichen Regierung.**

416. Der Herr Minister des Innern hat mittelst
 Erlasses vom 29. Juni d. J. dem Handlungslehrling
 Max Goldammer in Breslau für die von ihm am
 6. April d. J. bewirkte Rettung des sechsjährigen
 Sohnes des Materialien-Verwalters Scholz zu Liegnitz
 vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille
 verliehen.

Liegnitz, den 8. Juli 1886.
 Der königliche Regierungs-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 verschiedener Behörden.**

417. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen
 die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie
 vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen
 Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueber-
 schrift: „Parteigenossen“ und den Schlußworten: „Hoch
 die Socialdemokratie! Paul Singer.“ Verlag und
 Druck Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Höttingen-
 Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den
 Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.
 Berlin, den 9. Juli 1886.

Der königliche Polizei-Präsident.
 Freiherr von Richtigshofen.

418. B e k a n n t m a c h u n g .

Am 1. October 1886 beginnt der nächste Lehr-
 cursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu
 Breslau.

Candidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu
 werden wünschen, haben:

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des
 Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physicatsattest über ihre geistige und körper-
 liche Befähigung, insbesondere auch darüber,
 daß sie des Lesens und Schreibens kundig, und
 daß sie nicht schwanger sind,
- 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination,
- 5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
 beziehungsweise des Ehemannes und, sofern sie
 kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme
 nachsuchen, (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom
 16. Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23.
 April 1884),
- 6) ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp.
 des betreffenden Bezirks

beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum
 20. August d. J.

und zwar, soweit dieselben Candidatinnen betreffen, welche
 zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentiert werden,
 durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.
 Polizeiliche Führungs-Atteste und Qualifications-
 Zeugnisse (sfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen
 vor dem bezeichneten Anmeldungs-Termin ausgefertigt
 sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen
 des durch die Amtsblätter der königlichen Regierung
 publicirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-
 Lehr-Anstalt zu Breslau vom 16. Mai 1876 und des
 Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem
 wir noch bemerken, daß der Lehrcursus 7 Monate
 dauert und der Pensionsatz für Candidatinnen, welche
 sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden,

250 Mark

beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.
Breslau, den 3. Juli 1886.

Verwaltungs-Commission

der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

J. W.: Wintler.

419. Bekanntmachung.

Am 1. October 1886 beginnt der nächste in deutscher Sprache abzuhaltende Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Candidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben:

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physicats-Attest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination,
- 5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise des Ehemannes und, sofern sie kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen, (§§ 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876 beziehungsweise des Nachtrages vom 23. April 1884)
- 6) ein Wahl-Attest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks

beizubringen.

Diese Zeugnisse sind spätestens bis zum

20. August d. J.

und zwar, soweit dieselben Candidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen.

Polizeiliche Führungs-Atteste und Qualificationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldungs-Termine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der königlichen Regierung publicirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln vom 16. Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23. April 1884, indem wir noch bemerken, daß der Lehrkursus 7 Monate dauert und der Pensionsatz für Candidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden

250 Mark

beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.
Breslau, den 3. Juli 1886.

Verwaltungs-Commission

der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

J. W.: Wintler.

420. Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreis-Wundarztsstelle des Kreises Kolmar i./P. ist sofort zu belegen.

Belegene Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 26. Juni 1886.

königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

421. Bekanntmachung.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G. S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit

- 1) die vierprocentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
- 2) die vierprocentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten benannten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. December 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen, mir zugegangenen Besuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlic, unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister.

von Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J.,

sowie unsere zusätzliche Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (G.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gef.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Gef.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verschiedensten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staats-schuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, nämlich:

- 1) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und
- 2) der vierprocentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 1. Juli 1865)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 1/2 procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt,
- b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweitnächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlich den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Casen, nämlich:

- a. der vereinigten königlichen Eisenbahn-Betriebs-Casse zu Berlin — Ascanscher Platz 5 — oder bei den königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel B. M.,
- b. der königlichen General-Staatscasse (hinter dem Vießhaufe Nr. 2) zu Berlin,
- c. der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. M. — Sachsenhausen

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einseitiger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu versendenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

422. B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gef.-S. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien künde ich hiermit

die vierprocentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission der Thüringischen Eisenbahn (Privilegium vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861),

soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. angebotenen Umtausch gegen 3 1/2 procentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zur baaren Rückzahlung am 2. Januar 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 2. Januar 1887 ab bei der königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 31. December 1886.

Uebrigens will ich, da nach zahlreichen mir zugegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3 1/2 procentige Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 31. Mai d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen, hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. Juli d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers veröffentlichen, bringen wir gleichzeitig die in derselben in Bezug genommene Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 1. Mai d. J., sowie unsere zufällige Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. nochmals zur Kenntniß.

Erfurt, den 24. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durch § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Ges.-S. S. 129), § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 11) und § 5 Absatz 2 des ferneren Gesetzes vom 23. Februar 1885 (Ges.-S. S. 43) ist der Finanz-Minister ermächtigt worden, die Prioritäts-Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen.

Von diesen Ermächtigungen mache ich in Betreff der nachfolgend bezeichneten Schuldverschreibungen der Thüringischen Eisenbahn, nämlich:

der vierprocentigen, unterm 1. November 1851 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen II. Emission (Privilegien vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861)

dahin Gebrauch, daß ich den Inhabern den Umtausch ihrer Schuldverschreibungen gegen Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen consolidirten Staatsanleihe jetzt unter folgenden Bedingungen anbiete:

- a. Für die umzutauschenden Schuldverschreibungen wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3 $\frac{1}{2}$ procentigen consolidirten Staatsanleihe gewährt,
- b. den Inhabern werden die umzutauschenden Schuldverschreibungen mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum zweinächsten Zinsfälligkeitstermine belassen, also bis zum 2. Januar 1887.

Diejenigen Inhaber, welche dieses Angebot annehmen wollen, haben ihre diesbezügliche Erklärung bis einschließlic den 31. Mai d. J. schriftlich oder mündlich bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse zu Erfurt oder einer der nachbezeichneten Cassen, nämlich:

- a. der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Casse zu Berlin — Ascanischer Platz 5 — oder bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Cassen zu Dessau, Halle, Weißenfels und Cassel W. M.,
- b. bei der Königlichen General-Staatscasse (hinter dem Gießhause Nr. 2) zu Berlin,
- c. der Königlichen Eisenbahn-Hauptcasse in Frankfurt a. M. (Sachsenhausen),

unter vorläufiger Einreichung der Obligationen abzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Finanz-Minister.
von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den Erklärungen über die Annahme des Angebots außer den Schuldverschreibungen (Obligationen) selbst ein Verzeichniß, welches Nummer und Nennwerth der letzteren enthält, für jede Gattung von Obligationen besonders, in doppelter Ausfertigung beizufügen ist. Das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbekundigung versehen, dem Einsender sofort wieder ausgehändigt und ist von demselben bei einseitiger Wiederausantwortung der von der Annahmestelle mit einem Vermerk zu verlegenden Obligationen zurückzugeben.

Wegen Einreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche veranlaßt werden.

Erfurt, den 3. Mai 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

423. Die an dem Veinspade der diesseitigen Oberbrücke bei Frankfurt a./O. vorgenommenen Reparaturarbeiten, welche voraussichtlich 5 Wochen dauern werden, machen ein besonders vorichtiges Passiren der Brücke Seitens der Schiffe erforderlich, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Guben, den 7. Juli 1886.

Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt.

424. Mitteltst Beschlusses vom heutigen Tage haben wir auf Grund des § 25, Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die nachstehend bezeichneten Bezirks-Veränderungen genehmigt:

die bisher zum Gutsbezirk Wiegninger Stadtforskt gehörigen Parzellen, Gemarkung Klein-Reichen, Kartenblatt i Nr. 287/1, 288/1, 289/81, 290/84 und 291/84 halb mit zusammen 17 Hectar 30 Ar 73 Quadratmeter Fläche gehen über in den Gutsbezirk Krummlinde und

die bisher zum Gutsbezirk Krummlinde gehörigen Parzellen Gemarkung Krummlinde, Kartenblatt i Nr. 371/215, 372/215 halb, 373/216 halb, 374/216, 375/217, 376/218, 377/216 und 378/235 mit zusammen 17 Hectar 30 Ar 73 Quadratmeter Fläche gehen über in den Gutsbezirk Wiegninger Stadtforskt.

Lüben, den 26. Juni 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Lüben.
von Uechtritz.

425. Bekanntmachung.

Ferien des Bezirks-Ausschusses.

Durch das auf Grund des § 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 von dem Herrn Minister des Innern erlassene Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei den

Bezirks-Ausschüssen, ist bestimmt, daß der Bezirks-Ausschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September Ferien hält.

Auf den Gang der gesetzlichen Fristen bleiben diese Ferien ohne Einfluß.

Liegnitz, den 13. Juli 1886.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

J. B.:

v. Terpiß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

426. Der Herr Regierungs-Präsident hat die erfolgte Wahl des bisherigen Stadtverordneten Scholz in Friedeberg a./O. zum unbesoldeten Rathmanne dieser Stadt bestätigt.

427. Die Königliche Regierung hat dem Pastor Ratsch in Lichtenberg, Kreis Görlitz, die Local-Schul-Inspection über die dortige Schule übertragen.

428. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Liegnitz.

Versetzt: der Post-Inspector Bester von Gumbinnen nach Liegnitz, der Post-Inspector Brell von

Liegnitz nach Berlin zur probeweisen Verwaltung einer Stelle als geheimer expedirender Secretär im Reichs-Postamt, der Ober-Post-Directions-Secretär Hand- schumacher von Liegnitz nach Berlin zur probeweisen Verwaltung einer Cassirerstelle bei dem Paket-Postamte daselbst, der Post-Secretär Schwensky von Berlin nach Liegnitz zur probeweisen Verwaltung einer Bureau-beamtenstelle I. Classe bei der Ober-Post-Direction.

Es tritt in den Ruhestand: der Ober-Postrath Schulz in Liegnitz.

429. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt:

- 1) der Polizei-Commissarius Heinrich zu Schmiedeberg an Stelle des früheren Stadt-Secretärs Stein daselbst zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Schmiedeberg,
- 2) der Bürgermeister Malt zu Schönau an Stelle des Bürgermeisters Pantke daselbst zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Schönau für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte.